Namslauer Kreisblatt.

No. 23. **1883.**

Donnerstag, den 7. Juni.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 205] Berlin, im Mai 1883.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie alljährlich, so auch in diesem Jahre

am 19. Juni auf dem Viehhofe statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird hiermit die Verladung der Wollen **per Eisenbahn nach dem Viehhofe** dringend anempfohlen.

Die Wollen werden vermittelst der Verbindungsbahn mit der Viehhofszweigbahn **direct nach dem Viehhofe befördert,** sofern die Sendungen an die **Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft** adressirt sind und gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu laden.

Die Einlagerung in einen **bestimmten Lagerraum** geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines **Bestell-Scheins** angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:
   a. Die Nummer des Bestell-Scheins,
   b. „ „ „ Zeltes (Z),
   c. „ „ „ Ganges (G),
   d. „ „ „ Raumes (R),
   e. „ Bezeichnung des Raumes (S), **l.** = links, **r.** = rechts.
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet **ein** Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine angefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämmtlicher Bestell-Scheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefes würde demnach beispielsweise lauten:

An die **Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft**
Berlin Nr. 140 (Nummer des Bestell-Scheins).
Z. 12. G. 9. R. 5 S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften **nicht** befolgt, oder tragen die Frachtbriefe **unvollständige** Vermerke, so schwindet damit auch der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert. Lagerung auf freiem Balkenlager findet nicht statt.

Das Lagergeld beträgt 1 Mark pro Centner; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Viehhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingeführt werden.

Für die Entladung der Einlagerung der per Viehhofszweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 30 Pf. pro Centner und übernimmt sie für die gleiche Gebühr die Entladung und Einlagerung auch anderer nicht mit der Viehhofsbahn eintreffender Wollen.

Bestell-Scheine, Lager-Scheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise und gelten dieselben Reugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle" verzeichnet ist.

Jedem Zelte ist ein **Zelt-Aufseher** beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt, und ist derselbe gehalten, die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Der **Zelt-Aufseher** ist kenntlich durch eine um seinen Leib gegürtete schwarze Ledertasche, welche in weißer Oelfarbe die Nummer des Zeltes trägt.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, **verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.**

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister ist durch Aufstellung von **Waagen** Seitens des Wäger-Amts des hiesigen Magistrats Gelegenheit geboten.

Um auch die Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet, und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 30 Pf. pro Centner zur Ausführung bringen lassen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft. Die Direction.

Namslau, den 1. Juni 1883.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 206] Berlin, den 13. Mai 1883.

In neuerer Zeit haben einem Berichte der Regierung zu Posen zufolge wiederholt Behörden, denen die Polizei-Verfassung der Provinz Posen unbekannt ist, ihre Gesuche um Ertheilung von Auskunft in polizeilichen Angelegenheiten direkt an die Ortspolizeibehörde des betreffenden ländlichen Orts gerichtet, und diese Schreiben sind — der Adresse gemäß — den Schulzen bezw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zugestellt worden, was Beschwerden wegen verzögerter bezw. mangelhafter oder gänzlich unterlassener Erledigung der Requisitionen und sonstige Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat. Namentlich gilt dies auch von Requisitionen der Steuerbehörden in Klassensteuersachen und der Bezirks-Commandos in Militairsachen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, sich mit ihren Requisitionen — statt an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände der Provinz Posen — fortan an die Polizei-Distrikts-Commissarien dieser Provinz, und zwar, soweit ihnen nach Lage des Falles das zuständige Distrikts-Amt bekannt ist — direkt, eventl. durch Vermittelung des betreffenden Landraths-Amts, zu wenden.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Zastrow.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Frhrn. Junker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren zu Breslau. II. 4633.

Namslau, den 1. Juni 1883.

Vorstehendes Rescript theile ich den Orts- und Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mit.

No. 207] Namslau, den 4. Juni 1883.

Die Polizei-Behörden des Kreises werden hierdurch auf das in dem laufenden Jahrgang des Ministerialblattes für die gesammte innere Verwaltung S. 47 ff. abgedruckte Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 6. November 1882 aufmerksam gemacht, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß Vereins-Versammlungen, um als im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ordnungsmäßig angemeldet gelten zu können, der Polizeibehörde als solche bei der Anmeldung auch ausdrücklich zu bezeichnen sind.

No. 208] Namslau, den 5. Juni 1883.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 29. Mai c. (Stück 22 No. 198) bringe ich nachstehend das

Verzeichniß

der am diesjährigen Ober-Ersatz-Geschäft vorzustellenden Mannschaften

zur öffentlichen Kenntniß.

Vorstellungsliste D., enthaltend die zur Ersatz-Reserve I. Classe in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

a. Als Ueberzählige:

vacat.

b. Wegen häuslicher Verhältnisse:

vacat.

c. Wegen geringer körperlicher Fehler.

1. Gustav Kudell, Schmied, Ellguth.
2. Karl Göbel, Stellmacher, Bankwitz.
3. Thomas Misera, Bauersohn, Wallendorf.
4. Ernst Vogt, Stellmacher, Namslau.
5. Gabriel Kosubek, Fleischer, Namslau.
6. Johann Jany, Knecht, Dammer.
7. Karl Unger, Fleischer, Gülchen.
8. Robert Friedrich, Freistellersohn, Wilkau.
9. Thomas Mrosek, Knecht, Erdmannsdorf.
10. Ernst Philipp, Kassen-Assistent, Namslau.
11. Gottlieb Blach, Knecht, Wind.-Marchwitz.
12. Johann Schönfeld, Arbeiter, Namslau.
13. Josef Klar, Postgehilfe, Schwirz.
14. Johann Heinrich, Dachdecker, Poln.-Marchwitz.
15. Gottlieb Brix, Bauersohn, Gr.-Hennersdorf.
16. Franz Walek, Knecht, Bankwitz.
17. Karl Köhl, Sattler, Namslau.
18. Karl Klosik, Stellmacher, Grambschütz.
19. Salo Schwarz, Handlungs-Commis, Reichthal.
20. Johann Menzel, Knecht, Dammer.
21. Jakob Stellmach, Arbeiter, Dammer.
22. Karl Stolper, Knecht, Wind.-Marchwitz.
23. Karl Hartmann, Freistellersohn, Minkowsky.
24. Karl Bieniek, Arbeiter, Giesdorf.
25. Josef Nowak, Bauersohn, Droschkau.
26. Karl Kienast, Knecht, Strehlitz I.
27. Jakob Silberstein, Handlungs-Commis, Städtel.
28. Karl Machwitz, Schäferknecht, Simmelwitz.
29. Gottlieb Wabnitz, Bauersohn, Gr.-Hennersdorf.
30. Josef Krex alias Bartek, Arbeiter, Namslau.
31. Josef Kupzok, Knecht, Hönigern.
32. Karl Sabarth, Schlosser, Namslau.
33. Franz Matthias Kubis, Arbeiter, Dörnberg.
34. Herrmann Aust, Schmied, Namslau.
35. Heymann Schüftan, Fleischer, Städtel.
36. Isaak Tokus, Handelsmann, Städtel.
37. Karl Reimann, Knecht, Glausche.
38. August Jendritza, Fleischer, Namslau.
39. Johann Drost, Knecht, Sterzendorf.
40. Johann Kunze, Zimmermann, Namslau.
41. Christian Studnik, Arbeiter, Eckersdorf.
42. Johann Jonek, Knecht, Schwirz.
43. Christian Wignanek, Maurer, Gülchen.
44. Thomas Woitunik, Knecht, Creuzendorf.

d. Wegen vorübergehender Untauglichkeit.

45. Johann Pawelka, Schieferdecker, Creuzendorf.
46. Wilhelm Drung, Freistellersohn, Niese.
47. Adolf Fey, Maurer, Namslau.
48. Franz Welzel, Tischler, Namslau.
49. Josef Szymala, Schneider, Namslau.

Vorstellungsliste E., enthaltend die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Forstlehrlinge.

1. Wilhelm Kirsch, Forstlehrling, Bachowitz.
2. Otto Schael, Forstlehrling, Namslau.

Freiwillige.

vacat.

Vorweg Einzustellende.

3. Johann Kolodziejczyk, Schornsteinfeger, Namslau.

Vorzumerkende.

Restanten.

4. Friedrich Piontek, Knecht, Reichen.

Jahrgang 1861.

5. Friedrich Stasch, Knecht, Namslau.
6. Simon Bottek, Knecht, Droschkau.
7. Herrmann Bienek, Oekonom, Lorzendorf.
8. Franz Rossa, Knecht, Bachowitz.
9. Johann Wagner, Knecht, Saabe.
10. Anton Kalis, Schuhmacher, Simmelwitz.
11. Gottlieb Glatz, Knecht, Poln.-Marchwitz.
12. Michael Slupianek, Knecht, Glausche.
13. Johann Czech, Freistellersohn, Dammer.
14. Friedrich Winkler, Schuhmacher, Namslau.
15. Josef Paprotzki, Bauersohn, Schmograu.
16. Ernst Starun, Schmied, Lorzendorf.
17. Johann Woitzik, Freistellersohn, Dammer.
18. Paul Winkler, Arbeiter, Namslau.
19. Paul Papra, Stellmacher, Sterzendorf.
20. Valentin Kroworz, Bauersohn, Strehlitz II.
21. Johann Ratei, Schuhmacher, Wallendorf.
22. Daniel Kienast, Knecht, Strehlitz I.
23. Peter Walczok, Arbeiter, Dammer.
24. Johann Oleschinski, Knecht, Gr.-Hennersdorf.
25. Karl Zedler, Schuhmacher, Grambschütz.
26. Friedrich Kulas, Tischler, Bankwitz.
27. Josef Janietz, Schuhmacher, Namslau.
28. Franz Morawa, Knecht, Haugendorf.
29. Gottlieb Kania, Knecht, Michelsdorf.
30. Heinrich Swientek, Schäferknecht, Buchelsdorf.
31. Franz Sigula, Knecht, Poln.-Marchwitz.
32. Karl Hanfler, Musikus, Saabe.
33. Johann Wasner, Knecht, Wenziowitte Anth. Gülchen.
34. Karl Baron, Stellmacher, Saabe.
35. Anton Gabor, Tagearbeiter, Reichthal.
36. Paul Opatz, Knecht, Saabe.
37. Franz Morawitzky, Schlosser, Namslau.
38. Erdmann Pohl, Knecht, Poln.-Marchwitz.
39. Johann Ruch, Schäferknecht, Nassadel.
40. Wilhelm Thomas, Arbeiter, Herzberg.
41. Karl Stannek, Knecht, Poln.-Marchwitz.
42. Ernst Walter, Bauersohn, Wind.-Marchwitz.
43. Gottlieb Scholz, Schuhmacher, Wind.-Marchwitz.
44. Daniel Misterek, Schäferknecht, Wenziowitte Antheil Gühlchen.
45. Karl Pietruska, Bauersohn, Gr.-Hennersdorf.

Jahrgang 1862.

46. August Brink, Commis (Matrose), Namslau.
47. Johann Dzialas, Knecht, Simmelwitz.
48. Gustav Giesler, Arbeiter, Noldau.
49. Karl Biniek, Knecht, Gülchen.
50. Josef Kansy, Knecht, Erdmannsdorf.
51. Johann Schimansky, Knecht, Gr.-Butschkau.
52. Franz Hallek, Knecht, Gr.-Steinersdorf.
53. Johann Ackermann, Bauersohn, Reichen.
54. Wilhelm Binias, Kutscher, Namslau.
55. Nikolaus Rossa, Knecht, Bachowitz.
56. Johann Oles, Knecht, Glausche.
57. Karl Violka, Knecht, Namslau.
58. Franz Nawrot, Knecht, Obischau.
59. Christian Ernst, Knecht, Strehlitz III.
60. Ernst Heimlich, Bäcker, Kaulwitz.
61. Johann Rogozyk, Zimmermann, Kaulwitz.
62. Albert Swiersch, Knecht, Nassadel.
63. Paul Skorzetz, Knecht, Eckersdorf.
64. Franz Kruber, Arbeiter, Charlottenthal.
65. Johann Schulz, Knecht, Dt.-Marchwitz.
66. Valentin Gorytzka, Knecht, Wallendorf.
67. Franz Bialek, Knecht, Wilkau.
68. Wilhelm Buchwald, Knecht, Lorzendorf.
69. Robert Gottschalk, Arbeiter, Namslau.
70. Johann Müller, Schäfer, Strehlitz I.
71. Friedrich Babatz, Freistellersohn, Poln.-Marchwitz.
72. Jakob Thomala, Knecht, Städtel.

Militärpflichtige des laufenden Jahrganges. (Jahrgang 1863.)

73. Paul Pospiech, Bauersohn, Sterzendorf.
74. Johann Mücke, Häuslersohn, Gr.-Steinersdorf.
75. Paul Heiduk, Häuslersohn, Wenziowitte Anth. Gühlchen.
76. Franz Muschalla, Brauer, Namslau.
77. August Pierdziwol, Arbeiter, Wallendorf.
78. Wilhelm Gurra, Arbeiter, Namslau.
79. Franz Bürdek, Knecht, Creuzendorf.
80. Anton Birka, Knecht, Altstadt.
81. Josef Czichos, Knecht, Dt.-Marchwitz.
82. Karl Reibnitz, Bauersohn, Michelsdorf.
83. Paul Bialas, Knecht, Schwirz.
84. Gottlieb Korb, Haushälter, Namslau.
85. Thomas Kroworsch, Bauersohn, Dziedzitz.
86. August Thaler, Schäferknecht Haugendorf.
87. Karl Hartmann, Arbeiter, Minkowsky.
88. Karl Szydlik, Schuhmacher, Namslau.
89. Gottfried Hentschel, Arbeiter, Nassadel.
90. Wilhelm Wilde, Freistellersohn, Gühlchen.
91. Gottlieb Fabian, Knecht, Dt.-Marchwitz.
92. Paul Clis, Knecht, Elguth.
93. Anton Janietz, Stellmacher, Gr.-Steinersdorf.
94. Emil Baier, Schmied, Nassadel.
95. Johann Raabe, Bäcker, Reichthal.
96. Christian Lubinsky, Staller, Nassadel.
97. Gottlieb Hentschel, Gartenknecht, Grambschütz.
98. Julius Schiftan, Handelsmann, Städtel.
99. Johann Misterek, Knecht, Schwirz.
100. Johann Niesobski, Böttcher, Reichthal.
101. Daniel Skora, Schuhmacher, Namslau.
102. Karl Kaboth, Bauersohn, Proschau.
103. Paul Wancek, Knecht, Brzezinke.
104. Paul Heiduk, Knecht, Dt.-Marchwitz.
105. Wilhelm Kühnel, Feilenhauer aus Simmelwitz in Zawiersie Ruß.-Polen.
106. Johann Herrmann, Knecht, Brzezinke.
107. Gottlieb Wagner, Schäferknecht, Wallendorf.
108. Gottlieb Kozik, Freistellersohn, Dörnberg.
109. Johann Buchwald, Schäferknecht, Lorzendorf.
110. August Giesa, Bauersohn, Glausche.
111. Ernst Figura, Knecht, Obischau.
112. Johann Jaroß, Knecht, Noldau.
113. Karl Walter, Siebmacher, Böhmwitz.
114. Johann Maciejewski, Knecht, Proschau.
115. Otto Friedrich, Bauersohn, Wilkau.
116. Rochus Kaminsky, Knecht, Dt.-Marchwitz.
117. Sylvius Hermann Weidlig, Müller, Sterzendorf.
118. Robert Rohnstock, Fleischer, Böhmwitz.
119. Herrmann Lücke, Kupferschmied, Namslau.
120. Paul Pratsch, Arbeiter, Wilkau.
121. Robert Zedler, Gartenknecht, Grambschütz.
122. Johann Trzewik, Freistellersohn, Wenziowitte Anth. Gülchen.
123. Robert Kursawa, Knecht, Krickau.
124. Anton Maximilian al. Maxim, Schuhm., Namslau.
125. Karl Menzel, Freistellersohn, Kl.-Steinersdorf.
126. Johann Scymalla, Knecht Dt.-Marchwitz.
127. Daniel Rapka, Knecht, Böhmwitz.
128. Ernst Hermannek, Sattler, Strehlitz I.
129. Karl Skora, Staller, Lorzendorf.
130. Thomas Nowak, Arbeiter, Wilkau.
131. Heinrich Rakus, Knecht, Grambschütz.
132. Karl Bardehle, Schuhmacher, Namslau.
133. Gottlieb Opatz, Freistellersohn, Glausche.
134. Josef Duttke, Brauer, Namslau.
135. Robert Niebisch, Müller, Grambschütz.
136. Friedrich Stojan, Knecht, Schmograu.

Ueberzählige früherer Jahrgänge.

vacat.

No. 209] Namslau, den 2. Juni 1883.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wind.-Marchwitz, Königlichen Oberförster, Herrn Störig in Namslau vom 4. Juni bis incl. 2. Juli cr. wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Major a. D. Daltrop in Wind.-Marchwitz die Amtsvorsteher-Geschäfte führen.

No. 210] Namslau, den 4. Juni 1883.

Während der Abwesenheit des Herrn Rittergutsbes. Rittmeister von Busse auf Poln.-Marchwitz vom 5. d. Mts. ab auf die Dauer von 3 Wochen wird die Amtsvorsteher-Geschäfte Herr Erbscholtiseibesitzer Babatz und die Gutsvorsteher-Geschäfte Herr Wirthschafts-Inspector Schmidt führen.

No. 211] Namslau, den 5. Juni 1883.

Nachweis der im Monat Mai 1883 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Joseph Siegmund, Tagearbeiter aus Sterzendorf, am 4. Mai cr. auf Antrag des Wirthschaftsamts Sterzendorf aufgenommen, am 9. Mai cr. gestorben; 36 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 14 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten incl. Sarg 11 Mk. 50 Pf., im Ganzen 25 Mark 90 Pf.
2. Johann Dzeuballe, Dienstjunge aus Wind.-Marchwitz, am 19. April cr. auf Antrag des Gemeindevorstandes Wind.-Marchwitz aufgenommen, am 4. Mai cr. entlassen; 16 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6 Mk. 40 Pf. Verpflegungskosten.
3. Johann Martzok, Knecht aus Nieder-Wilkau, am 26. April cr. auf Antrag des Dominium Nieder-Wilkau aufgenommen, am 12. Mai cr. entlassen; 17 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 6 Mk. 80 Pf. Verpflegungskosten.
4. Marie Rewiegel, Arbeiterin aus Böhmwitz, am 4. Mai cr. auf Antrag des Gemeindevorst. Böhmwitz aufgenommen, am 5. Mai cr. gestorben; 2 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 80 Pf. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten incl. Sarg 11 Mk. 50 Pf., zusammen 12 Mk. 30 Pf.
5. Susanne Kandzia, Magd aus Dt.-Marchwitz, am 10. Mai cr. auf Antrag der Dienstherrschaft, Lehrer Baumgart aufgenommen, am 18. Mai cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mark 60 Pf. Verpflegungskosten.
6. Karl Fuchs, Dienstjunge aus Poln.-Marchwitz, am 15. Mai cr. auf eigenen Antrag aufgenommen, am 22. Mai cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
7. Marie Jannek, Magd aus Grambschütz, am 23. Mai cr. auf Antrag des Dominium Grambschütz aufgenommen, am 30 Mai cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
8. Josepha Rost, Magd aus Grambschütz, am 23. Mai cr. auf Antrag des Dominium Grambschütz aufgenommen. am 30. Mai cr. entlassen; 8 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 3 Mk. 20 Pf. Verpflegungskosten.
9. Johanna Kay, Ortsarme aus Lorzendorf, am 17. Mai cr. auf Antrag des Gemeindevorst. Lorzendorf aufgenommen, am 19. Mai cr. gestorben; 2 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 80 Pf. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten incl. Sarg 9 Mk., im Ganzen 9 Mk. 80 Pf.; darauf eingegangen 5,80 Mk., bleiben in Rest 4 Mk.

Die festgesetzten Verpflegungskosten sind **bestimmt** bis zum **20.** d. M. an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Allgemein wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß von jetzt ab eine besondere Mahnung nicht mehr erfolgen, sondern die executivische Einziehung der Verpflegungskosten sofort veranlaßt werden wird, wenn dieselben Beträge nicht bis zum 20. jeden Monats eingezahlt worden sind.

No. 212] Namslau, den 5. Juni 1883.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Für Sonnabend den 9. Juni cr.:

1. Sämmtliche Impflinge von Reichen und Grambschütz zum Impfen in Reichen, Punkt 1½ Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Strehlitz zum Impfen, 3¾ Uhr;
3. Sämmtliche Geimpften von Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf und Michelsdorf zur Revision in Buchelsdorf, 5½ Uhr;
4. Wallendorf hat 3 und Noldau 3 ganz gesunde, über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Strehlitz zu schicken, 3¾ Uhr.

Für Mittwoch den 13. Juni cr.:

1. Sämmtliche Geimpften von Eckersdorf zur Revision, Punkt 10½ Uhr;
2. Sämmtliche Geimpften von Hönigern zur Revision, 11½ Uhr;
3. Sämmtliche Impflinge (sowohl die neugeborenen, als die zwölfjährigen) von Gühlchen und Groditz zum Impfen in Gühlchen, 3¼ Uhr;
4. Sämmtliche Impflinge von Bankwitz zum Impfen, 4½ Uhr;
5. Schwirz hat 4 ganz gesunde, über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Gühlchen zu schicken, 3¼ Uhr.

Für Sonnabend den 16. Juni cr.:

1. Sämmtliche Impflinge von Wallendorf und Dziedzitz zum Impfen in Wallendorf, Punkt 10¾ Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Noldau, Bachowitz, Erdmannsdorf und Sophienthal zum Impfen in Noldau, 2 Uhr;
3. Sämmtliche Geimpften von Strehlitz zur Revision, 4 Uhr;
4. Sämmtliche Geimpften von Reichen und Grambschütz zur Revision in Reichen, 5½ Uhr;
5. Steinersdorf hat 3 und Sterzendorf 3 ganz gesunde, über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Noldau zu schicken, 2 Uhr.

Für Sonnabend den 9. Juni cr.:

Revision in Wilkau 3½ Uhr;
Sämmtliche Impflinge von Jacobsdorf, Eisdorf und Paulsdorf zum Impfen in Jacobsdorf, 2 Uhr;
Obischau hat 4 gesunde Kinder zum Vorimpfen nach Jacobsdorf 2 Uhr zu stellen.

Für Mittwoch den 13. Juni cr.:

Revision in Saabe 2 Uhr;
Revision in Minkowsky 3 Uhr;
Sämmtliche Impflinge von Wind.-Marchwitz und Niefe zum Impfen in Wind.-Marchwitz, 4 Uhr;
Ellguth hat 3 gesunde Kinder zum Vorimpfen nach Wind.-Marchwitz 4 Uhr zu stellen.

Für Sonnabend den 9. Juni cr.:

Sämmtliche noch nicht geimpften Kinder von Kaulwitz, sowohl die neugeborenen, als auch die 12jährigen zur Impfung in Kaulwitz, Nachmittag 4 Uhr.

Für Mittwoch den 13. Juni cr.:

Sämmtliche noch nicht geimpften Kinder von Lorzendorf sowohl die neugeborenen als auch die 12jährigen zur Impfung in Lorzendorf, Nachmittag 4 Uhr.

Für Sonnabend den 16. Juni cr.:

Sämmtliche geimpften Kinder von Kaulwitz zur Revision in Kaulwitz, Nachm. 4 Uhr.

Für Mittwoch den 20. Juni cr.:

Sämmtliche geimpften Kinder von Lorzendorf zur Revision in Lorzendorf, Nachm. 4 Uhr;

Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz haben je zwei ganz gesunde, weder unter ½ noch über 1 Jahr alte Kinder zur Vorimpfung nach Lorzendorf zu senden, Nachm. 4 Uhr;

Für Mittwoch den 27. Juni cr.:

Sämmtliche noch nicht geimpften Kinder von Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz, sowohl die neugeborenen als auch die 12jährigen zur Impfung in Groß-Hennersdorf, Nachm. 4 Uhr.

Für Mittwoch den 4. Juli cr.:

Sämmtliche geimpften Kinder von Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz zur Revision in Groß-Hennersdorf, Nachm. 4 Uhr.

Unter den aufgeführten Ortschaftsnamen ist stets der betreffende Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen. Hierbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark.

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen mindestens acht Tage vorher durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen. Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs, welche im vorigen Jahre wenig beachtet worden sind, noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,
b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,
c. die Gemeinde- und bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amts-Vorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplicate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **Willert**, Regierungs-Referendar.

Durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 6. April cr. ist bestimmt worden, daß die an die Königlichen Kreis- und die mit ihnen combinirten Kassen gerichteten Werthsendungen nicht mehr wie bisher von den Postanstalten abgeholt, sondern durch die Briefträger bestellt werden und demzufolge auch das Bestellgeld von den absendenden Privatpersonen resp. Gemeinden zu tragen sei.

Hiernach werden künftig bei Werthsendungen, welche durch Vermittelung der Kaiserlichen Post an die unterzeichnete oder eine der mit ihr verbundenen Kassen gerichtet werden, dem zu zahlenden Betrage noch fünf Pfennige als Postbestellgeld beizufügen sein.

Namslau, den 30. Mai 1883. **Königl. Kreis-Kasse.**

B. Nichtamtlicher Theil.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Mühlenbesitzer Julius Kabus zu Reichthal gehörigen Grundstücke, nämlich
1. die Wassermühle Nr. 124 Reichthal,
2. das zu Kreuzendorf belegene, im Grundbuche von Reichthal Blatt 125 verzeichnete Wohnhaus

sollen im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 10. Juli 1883 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9, verkauft werden.

Zu dem Grundstück Nr. 124 Reichthal gehören 14 Hektar 57 Aar 40 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 183 Mk. 90 Pfg., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 120 Mk. veranlagt.

Das Grundstück Nr. 125 Reichthal, zu welchem der Grundsteuer unterliegende Ländereien nicht gehören, ist bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 360 Mark veranlagt.

Die Bietungskaution beträgt 1935,60 Mark.

Die Auszüge aus der Steuerrolle, die neuesten beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II., während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird im Anschluß an den Versteigerungstermin verkündet werden.

Namslau, den 17. April 1883. **Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.**

Evangelischer Frauen- und Jungfrauen-Verein.

Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat mittels Erlasses vom 5. Mai 1883 — 3250 I. — unserem Verein die Genehmigung **zur Veranstaltung einer Verloosung zum Besten der Vereinskasse ertheilt** und sind Loose à 25 Pfennige bei jedem der unterzeichneten Vorstandsmitglieder zu haben.

An die geehrten Frauen- und Jungfrauen von Namslau und Umgegend, sowie an alle Freunde und Gönner unseres Vereines richten wir die ergebenste Bitte, unser Unternehmen gütigst durch Zuwendung von zu Gewinnen geeigneten Gegenständen unterstützen zu wollen.

Namslau, den 4. Juni 1883.

Aur. Kotze. Joh. Krause. Mar. Ploschke. Auguste Rösch.
Elis. Schwartz. Marie Gumprecht. Ida Neugebaur.
Pastor **Schwartz.** Hauptlehrer **Kalkbrenner.**

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Paragraphen der Polizei-Verordnung vom 6. April 1878 und zwar:

§ 1. Das Reiten und Viehtreiben, sowie das Fahren mit Wagen oder Karren jeder Art auf den Trottoirs und Bürgersteigen, welche ausschließlich für den Verkehr der Fußgänger vorhanden sind, ist verboten.

§ 2. Auf, an und über den Trottoirs und Bürgersteigen darf Nichts aufgestellt oder ausgehängt werden, was die Passage auf denselben irgendwie hindert oder erschwert.

Marquisen dürfen nur in Höhe von durchweg mindestens 2,25 Meter über den Bürgersteigen angebracht werden.

§ 3. Bei Bauten sind nach specieller Anordnung der Polizei-Verwaltung Vorkehrungen zu treffen, um die Passage auf den Bürgersteigen möglichst frei zu halten.

§ 4. Das Tragen von Kannen, Tonnen, Tragbahren, Tragkörben und größeren Lasten auf den Bürgersteigen ist untersagt.

§ 5. Das Zusammenstehen von Menschen auf den Bürgersteigen in solcher Anzahl, daß dadurch die freie Passage beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen geahndet werden.

werden hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Namslau, den 5. Juni 1883. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880, verordnen wir nach Berathung mit dem Magistrat beziehungsweise unter dessen Zustimmung für den Umfang des hiesigen Polizei-Bezirks was folgt:

§ 1. Die Räumung der Senkgruben und die ordnungsmäßige Abfuhr der Fäkalien muß alljährlich mindestens zwei Mal und zwar mit Ausschluß der heißen Monate Juni, Juli und August stattfinden, außerdem, sobald eine Grube voll ist. Im letzteren Falle greift die für die regelmäßigen Räumungen maßgebende Zeitbeschränkung nicht Platz.

§ 2. Die Entleerung derselben erfolgt zur Nachtzeit. Diese wird im Sommerhalbjahre (d. i. vom 1. April bis Ende September) auf die Zeit von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh, im Winterhalbjahre, also vom 1. October bis ult. März, von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh festgesetzt. Ein Ueberfließen der Senkgruben darf nicht stattfinden.

§ 3. Die Aufladestellen vor den Häusern und der Weg bis dahin aus den Höfen sind während der Räumungsarbeit in ausreichender Weise mit Stroh zu belegen und nach erfolgter Abfuhr auf das Sorgfältigste zu reinigen. Die zur Abfuhr dienenden Wagen beziehungsweise Gefäße müssen dicht schließen, so daß der Inhalt nicht durchdringen kann.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur strengsten Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Räumung von Senkgruben während der Monate Juni, Juli und August im Allgemeinen überhaupt unzulässig und in dem im Schlußpassus des § 1 bezeichneten Ausnahmefalle nur während der Nachtzeit, d. i. in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, statthaft ist.

Namslau, den 5. Juni 1883. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Bekanntmachung.

Die Herren Aktionäre **der Oels-Namslau-Kreuzburger Aktien-Chaussee** werden unter Bezugnahme auf § 30 des Vereins-Statutes hierdurch zur diesjährigen **Generalversammlung** auf

Sonnabend den 23. Juni 1883 Vormittags 10 Uhr

in das **Hotel Grimm zu Namslau** eingeladen.

Zur Beschlußfassung kommt insbesondere der Antrag des Direktorii wegen Auflösung des Aktien-Vereins und unentgeldlicher Uebergabe der Chaussee an die betreffenden Kreise.

Bernstadt, der 1. Juni 1883.

Das Direktorium der Oels-Namslau-Kreuzburger Aktien-Chaussee.

Dr. Fabricius, Geschäftsführender Direktor.

Bekanntmachung.

Montag den 11. d. M. wird der Viehmarkt in Reichthal abgehalten werden.

In der **Hannsowsky-Mühle** findet **Sonnabend, den 16. Juni, Vorm. 11 Uhr,** die **Grasverpachtung** statt.

Aufruf.

Im Garten des Vorwerksbes. Wilh. Scupin in Ellguth bei Namslau sind, da, wo früher eine Scheuer gestanden, in einer **kleinen, irdenen, mit Lehm verklebten Urne 100 Stück anscheinend ungarische Goldmünzen** gefunden worden. Gemäß der minist. Verfügung vom April 1882, betr. Fundsachen, wird dies hiermit bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche oder Eigenthumsrechte binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, welchem der Fund zur Asservation von Scupin übergeben worden ist, geltend zu machen.

Werden nach Ablauf dieser Frist Ansprüche nicht erhoben, so wird gemäß der vorhandenen Gesetze über den Fund verfügt werden.

Wilkau, 7. Juni 1883. **Der Amtsvorsteher.** Brauner.

Aufruf.

In Gemäßheit des Generalversammlungs-Beschlusses vom 27. März c. a. werden die nachstehend aufgeführten früheren Mitglieder unseres Vereins resp. deren Erben hierdurch aufgefordert, die bei uns noch stehenden Guthabenbeträge gegen Vorlegung der bezüglichen Abrechnungsbücher und genügender Legitimation innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Kasse abzuheben.

Erfolgt die Abhebung nicht, so werden die Guthabenbeträge, vom Tage der abgelaufenen Präclusivfrist an, unverzinslich und nur gegen Berechnung hoher Verwaltungskosten von uns weiter aufbewahrt werden.

1. Heinrich Laquer, Händler in Brieg,	Guthaben	22	M.	51	Pf.
2. Johann Pankalla, Stellenbesitzer in Schadegur,	„	11	„	58	„
3. Johann Kabus, Bäcker in Namslau,	„	6	„	17	„
4. Gottlieb Junger, Bäcker in Namslau,	„	3	„	43	„
5. Wilhelm Woiwoda, Stellenbesitzer in Minkowsky,	„	7	„	17	„
6. Johann Kopka, Bauer in Dammer,	„	5	„	29	„
7. Gottlieb Buchwald, Bauer in Krickau,	„	9	„	90	„
8. Johann Stock, Stellenbesitzer in Droschkau,	„	5	„	22	„
9. Paul Kopka, Lehrer in Ratibor,	„	3	„	70	„
10. Jacob Kroworsch, Stellenbesitzer in Giesdorf,	„	4	„	94	„
11. August Wieczorek, Stellenbesitzer in Friedrichshilf,	„	31	„	74	„
12. Robert Schönfelder, Bauer in Namslau,	„	45	„	70	„
13. Gottlieb Biewald, Bauer in Strehlitz,	„	4	„	88	„

Namslau, den 30. Mai 1883.

Der Vorschuß-Verein Eing. Genossenschaft.

R. Werner. C. Pietsch. Gnädig.

Aufruf.

Nach uns gewordener Anzeige sind

I. die Mitgliederguthaben-Bücher:

a. Nr. 349 ausgestellt für den Gutsbesitzer Eduard Langner zu Wilkau,
b. Nr. 608 „ „ „ Gastwirth Gustav Scupin zu Namslau,
c. Nr. 621 „ „ „ Major Lampel zu Damnig,
d. Nr. 363 „ „ „ Stellenbes. Ernst Wünschig zu Damnig,
e. Nr. 955 „ „ „ Pfarrer Titz zu Eckersdorf,
f. Nr. 803 „ „ „ Bauergutsbes. Josef Morawe zu Ellguth,
g. Nr. 1362 „ „ die Bauerwittwe Anna Kilian zu Strehlitz;

II. die Vorschußvereins-Spareinlage-Bücher:

a. Nr. 473 ausgestellt für Rosina Vogel zu Belmsdorf mit einer Einlage von 18 M. 89 Pf.,
b. Nr. 669 ausgestellt für den Volksbildungsverein zu Namslau mit einer Einlage von 145 M.

verloren gegangen.

Es werden die sämmtlichen Bücher von uns hiermit aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, sich innerhalb einer Präclusivfrist von 8 Wochen mit ihren eventl. Ansprüchen bei uns zu melden. Falls eine Anmeldung dieser Ansprüche in der gegebenen Frist nicht stattfindet, betrachten wir diese sämmtlich für erloschen und werden den ursprünglichen Besitzern neue Bücher in den betreffenden Beträgen als Ersatz ausfertigen.

Namslau, den 30. Mai 1883.

Der Vorschuß-Verein Eing. Genossenschaft.

R. Werner. C. Pietsch. Gnädig.

(Nebst Beilage.)